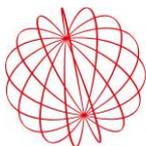


Sessionsrückschau Sommersession 2024 – Netzwerk Kinderrechte Schweiz

Der **Nationalrat** sprach sich in der Sommersession mit 128 zu 64 Stimmen für Motion 22.4505 von Stefan Müller-Altermatt (Die Mitte) «[Datenlage zur Umsetzung der Kinderrechte verbessern](#)» aus. Der Bundesrat soll Grundlagen schaffen, zur Erfassung von schweizweit vergleichbaren Daten zur Umsetzung der Kinderrechte. In ihrer Stellungnahme sprach sich Elisabeth Baume-Schneider im Namen des Gesamtbundesrates erneut gegen die Motion aus. Der Bundesrat sei weiterhin der Meinung, dass die Kinder- und Jugendhilfe und der Schutz von Minderjährigen in erster Linie in die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden fallen. Sie verwies zudem auf den am 15. September 2023 angenommenen Bericht in Erfüllung des Postulats 19.3119 «[Wissen zu Kindeswohlgefährdungen bündeln, damit die Unterstützungsleistung passt](#)» von Yvonne Feri. Der Bericht stelle fest, dass es aufgrund des föderalen Systems der Schweiz und der geltenden Kompetenzverteilung nicht möglich sei, Daten zur Kinder- und Jugendhilfe auf nationaler Ebene zu sammeln. Die Analysen hätten auch gezeigt, dass die gesetzlichen Grundlagen fehlen, um eine landesweit einheitliche Erhebung dieser Daten zu ermöglichen. Anders sei dies bei Daten zu Gewalt, die Menschen mit Behinderungen in der Schweiz erleiden, weil es eine gesetzliche Grundlage dazu gäbe. Der Nationalrat sah dies jedoch anders. Mit einer Harmonisierung der kantonalen Konzepte und Begriffe und der Schaffung einer schweizweit einheitlichen Kinder- und Jugendhilfe-/Kindesschutzstatistik soll gewährleistet werden, dass Aussagen möglich sind über die Entwicklung, den Schutz und die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz. Als nächstes behandelt die vorberatende Kommission des Ständerates die Motion.

Der **Ständerat** befasste sich in der Session unter anderem mit dem Geschäft des Bundesrates 22.071 «[Strafgesetzbuch und Jugendstrafgesetz. Änderung](#)». Die Höchststrafe für jugendliche Mörderinnen und Mörder wird vorerst nicht erhöht. Ursprünglich wollte der Nationalrat den möglichen Freiheitsentzug für ab 16-jährige Mörderinnen und Mörder von vier auf sechs Jahre erhöhen. Nach langem Hin und Her verzichtete er schliesslich darauf. Das Thema bleibt jedoch aktuell. Bis Ende Jahr will der Bundesrat eine breite Analyse der Strafrahmen im Jugendstrafrecht vorlegen. Die Anhörungen zu allfälligen Verschärfungen würden sofort danach beginnen, versprach Andrea Caroni (FDP) im Namen der zuständigen Ständeratskommission. Das Parlament beschloss jedoch, dass künftig auch Personen, die im Jugendalter einen Mord begangen haben, als Ultima Ratio verwahrt werden können sollen. Dabei geht es um Personen, die als Minderjährige nach dem 16. Geburtstag einen Mord begangen haben. Bei ihnen muss nach der jugendstrafrechtlichen Sanktion ernsthaft die Gefahr bestehen, dass sie eine weitere solche Tat begehen. Das Jugendstrafgesetz sieht heute keine reine Sicherheitsmassnahme zum Schutz Dritter vor.

Hinzu kommen in beiden Räten verschiedene Geschäfte und weitere Vorstösse, die ebenfalls kinderrechtliche Aspekte aufweisen (vgl. ausführliche Rückschau). Die Debatten können in den Wortprotokollen des [Amtlichen Bulletins](#) nachgelesen werden.



Übersicht über die relevanten Geschäfte der Sommersession 2024

Geschäft des Bundesrates

22.071

Strafgesetzbuch und Jugendstrafgesetz. Änderung

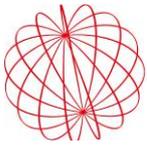
Der Bundesrat hat im November 2022 die Botschaft zu den Änderungen im Strafgesetz und Jugendstrafgesetz verabschiedet. Bei Jugendlichen, die das 16. Altersjahr vollendet und einen Mord begangen haben, soll künftig direkt eine Verwahrung angeordnet werden können, sofern ernsthafte Rückfallgefahr besteht. In der Vernehmlassung wurde der Wunsch geäußert, an den bewährten Grundsätzen des Jugendstrafrechts festzuhalten. Die vorgeschlagene Änderung würde den Grundgedanken der UN-Kinderrechtskonvention, der Leitlinien des Europarats für eine kindgerechte Justiz und des Jugendstrafrechts zu wider laufen.

Die Rechtskommission des Ständerates hat im Rahmen der Vorberatung mit 7 zu 5 Stimmen beschlossen, nicht auf den Entwurf 2 des Massnahmenpakets einzutreten, mit welchem der Bundesrat die Verwahrung für jugendliche Straftäter und Straftäterinnen einführen will. Die Kommission wies darauf hin, dass die Schweiz über ein sehr gut funktionierendes Jugendstrafrecht verfügt und mit den gesetzlich vorgesehenen Schutzmassnahmen der allergrösste Teil der jugendlichen Täterinnen und Täter reintegriert werden kann, so dass danach keine Gefahr für weitere Straftaten mehr besteht. Sie ist der Ansicht, dass die von der Motion Caroni «[Sicherheitslücke im Jugendstrafrecht schliessen](#)» angeprangerte Sicherheitslücke nur eine absolut geringe Anzahl von Verfahren betrifft und es nicht gerechtfertigt erscheint, aufgrund dieser Ausnahmefälle das bewährte System des Jugendstrafrechts umzukrempeln. Sie weist zudem darauf hin, dass die Persönlichkeits- und Hirnentwicklung bei minderjährigen Straftäter*innen noch nicht abgeschlossen ist und bei diesen deshalb eine mittel bis langfristige Prognosestellung bezüglich der Gefährlichkeit gemäss den Experten und Expertinnen der forensischen Psychiatrie gar nicht möglich ist. Eine Minderheit beantragt ihrem Rat Eintreten auf den Entwurf 2 und betont, dass der Bundesrat eine sehr ausgewogene Lösung vorschlage, indem sich die Verwahrung auf den Tatbestand Mord, für Täter ab 16 Jahren und bei bestehender Gefahr für Dritte bei Entlassung aus einer geschlossenen Unterbringung bei Volljährigkeit beschränke.

Der Ständerat hat sich in der Frühjahrssession 2023 für eine entsprechende Debatte ausgesprochen und sich damit gegen die Empfehlung seiner Rechtskommission gestellt. Die Kommission hat darauf die Detailberatung zu den beiden Entwürfen des Massnahmenpakets geführt. Sie hat den Entwurf 2, mit welchem der Bundesrat die Verwahrung für jugendliche Straftäter und Straftäterinnen einführen will, ohne Änderungen an der Vorlage des Bundesrates in der Gesamtabstimmung mit 8 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung zur Annahme empfohlen. In der Sommersession 2023 hat der Ständerat die Änderung des Jugendstrafgesetzes gutgeheissen.

Die Rechtskommission des Nationalrates hat sich im Herbst 2023 mit 15 zu 8 Stimmen für den Entwurf 2 des Massnahmenpakets ausgesprochen, mit welchem der Bundesrat die Möglichkeit schaffen will, im Anschluss an eine jugendstrafrechtliche Sanktion eine Verwahrung anzuordnen. Die Kommission sei sich bewusst, dass die Einführung der Verwahrung im Jugendstrafrecht eine heikle Thematik darstellt. Sie weist aber darauf hin, dass das geltende Jugendstrafrecht mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung nicht grundsätzlich geändert werden soll. Aufgrund der in der Vernehmlassung von Fachkreisen geäußerten Bedenken sei die Regelung sehr restriktiv gefasst und soll nur bei Personen zur Anwendung kommen, die nach Vollendung des 16. Altersjahr einen Mord begangen haben und bei denen am Ende der jugendstrafrechtlichen Strafe oder Massnahme eine ernsthafte Gefahr besteht, dass sie wieder einen Mord begehen werden. Die Kommission erachtet es als gerechtfertigt, in dieser speziellen und sehr seltenen Konstellation mit der Einführung der Verwahrung im Jugendstrafgesetz eine bestehende Lücke zu schliessen. Zudem beantragt sie, die Höchststrafe für einen nach dem 16. Altersjahr begangenen Mord im Jugendstrafgesetz von vier auf sechs Jahre zu erhöhen. Eine Minderheit beantragt, die Möglichkeit der Verwahrung auf weitere Delikte wie vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung oder Vergewaltigung auszuweiten.

Nach dem Ständerat hiess auch der Nationalrat entsprechende Anpassungen im Jugendstrafgesetz und im Strafgesetzbuch gut. Gutgeheissen hat der Nationalrat ebenfalls einen Antrag seiner Rechtskommission, den



möglichen Freiheitsentzug für ab 16-jährige Mörderinnen und Mörder von vier auf sechs Jahre zu erhöhen. Als Voraussetzung für einen Verwahrungsvorbehalt beschloss der Nationalrat zugleich eine Verurteilung zu mindestens vier Jahren Freiheitsentzug.

Die RK-S hat anlässlich der Differenzbereinigung im Entwurf 2 eine ausführliche Diskussion zur Frage der Strafraumen im Jugendstrafrecht geführt. Zwar beantragt sie ihrem Rat ohne Gegenstimme, an der Version des Ständerats festzuhalten und im Rahmen der hängigen Vorlage keine Anpassung der Strafraumen im Jugendstrafrecht vorzunehmen, wie dies vom Nationalrat für die Fälle des Mordes beschlossen wurde. Sie wird die Fragen des Strafmündigkeitsalters und der Strafraumen im Jugendstrafrecht jedoch an einer ihrer nächsten Sitzungen im Rahmen von Anhörungen weiter vertiefen, um einen allfälligen Handlungsbedarf auszuloten. Die Vorlage wurde erneut in der Sommersession 2024 diskutiert. Der eigentliche Kernpunkt der Revision stand jedoch nicht mehr zur Diskussion. Das Parlament hat nämlich bereits beschlossen, dass künftig auch Personen, die im Jugendalter einen Mord begangen haben, als ultima ratio verwahrt werden können sollen.

Das Parlament hat zudem beschlossen die Höchststrafe für jugendliche Mörderinnen und Mörder vorerst noch nicht zu erhöhen. Der Nationalrat folgte dabei dem Ständerat und hat damit die Reform des Jugendstrafgesetzes bereinigt. Die grosse Kammer beschloss im dritten Anlauf bei der letzten offenen Differenz der Vorlage, nicht auf ihrem Standpunkt zu beharren. Ursprünglich wollte sie den möglichen Freiheitsentzug für ab 16-jährige Mörderinnen und Mörder von vier auf sechs Jahre erhöhen. Mit 104 zu 81 Stimmen verzichtete sie nun darauf. Der Ständerat wollte diese Frage noch nicht in der laufenden Reform klären und verwies auf eine breite Analyse der Strafraumen im Jugendstrafrecht, die bis Ende Jahr vom Bundesrat vorgelegt werden soll. Es brauche diese Gesamtschau, sagte Andrea Caroni (FDP/AR) im Namen der Ständeratskommission. Die Anhörungen zu allfälligen Verschärfungen würden sofort danach beginnen. Davon liess sich der Nationalrat überzeugen. Das Geschäft ist somit erledigt.

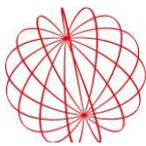
Geschäft des Bundesrates

[23.057](#)

ZGB. Änderung (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

Mit der Vorlage möchte der Bundesrat durch gezielte Änderungen im Zivilgesetzbuch und dem internationalen Privatrecht künftig noch besser gegen Minderjährigenheiraten vorgehen können. Für die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) ist klar, dass bestehende gesetzliche Regelungen gegen Minderjährigenheiraten weiter verbessert werden sollen. Entsprechend hat sie sich im November 2023 einstimmig für das Eintreten auf den Entwurf des Bundesrates ausgesprochen. Die Kommission begrüsst insbesondere die Erhöhung des Höchstalters, bis zu welchem eine Ungültigkeitsklage zufolge Minderjährigkeit einreicht werden kann. Dadurch werden Minderjährigenheiraten nicht länger mit der Volljährigkeit des minderjährig verheirateten Ehepartners 'geheilt', sondern erst bei der Erreichung des 25. Lebensjahres. Des Weiteren befürwortet die Kommission die universelle Nichtanerkennung von Heiraten mit Kindern unter 16 Jahren und die «Sommerferienheiraten», bei denen Minderjährige mit Wohnsitz in der Schweiz während den Ferien im Ausland verheiratet werden. Zusätzlich zu den vom Bundesrat beantragten Änderungen hat sich die Kommission zudem für eine gesetzliche Änderung im Strafgesetzbuch ausgesprochen: Durch eine Spezifizierung in Artikel 181a StGB sollen sich Zwangsheiraten künftig unabhängig davon, ob es sich dabei um zivile oder religiöse Zwangsheiraten handelt, strafrechtlich ahnden lassen. Der Ständerat nahm die Vorlage in der Frühjahrsession 2024 mit Abweichungen an.

Wie ihre Schwesterkommission und der Ständerat sieht auch die RK-N in der Thematik der Minderjährigenheiraten in der Schweiz klaren Handlungsbedarf. Entsprechend ist sie einstimmig auf den Entwurf des Bundesrates eingetreten, welcher die heutige Gesetzgebung in diesem Bereich weiter verbessern soll. Kritischer sieht die Kommission die sogenannte Interessensabwägung, welche sowohl im Entwurf des Bundesrates als auch in der Fassung des Ständerates vorgesehen ist. Ehen mit einem ursprünglich minderjährig verheirateten Ehegatten, welcher zum Zeitpunkt der Ungültigkeitsklage volljährig ist, können fortgeführt werden, wenn der mittlerweile volljährige Ehegatte aus freiem Willen erklärt, an der Ehe festhalten zu wollen. Ist einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Ungültigkeitsklage allerdings noch minderjährig, so nimmt die Richterin bzw. der Richter eine



Interessensabwägung vor: Die Ehe wird bei überwiegendem Interesse des minderjährig verheirateten Ehegatten weitergeführt. Da die Kommission der Meinung ist, dass die Interessensabwägung die Wirkung der vorgeschlagenen Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten schwächt, beantragt sie ihrem Rat mit 17 zu 7 Stimmen, diese Abwägung aus dem Entwurf zu streichen. Die Kommissionsminderheit macht geltend, dass eine solche Verschärfung junge Ehegatten, die beide in die Ehe eingewilligt haben, treffen könnte, da in einigen europäischen Ländern eine Heirat bereits ab 16 Jahren möglich ist.

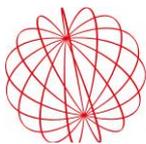
Der Nationalrat hat in der Sommersession 2024 die letzte Differenz zum Ständerat bei der Vorlage ausgeräumt. Umstritten war zwischen den Räten zuletzt nur noch eine Ausnahmeregelung. Dabei geht es um Fälle, in denen ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin zum Zeitpunkt der Prüfung einer Ehe noch immer minderjährig ist. Ständerat und Bundesrat hatten sich dafür ausgesprochen, dass in solchen Fällen eine Ehe aufrechterhalten werden kann, wenn ein Richter die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der betroffenen Person und zu deren Schutz als notwendig erachtet. Der Nationalrat wollte diese Ausnahmebestimmung ursprünglich streichen, also keine Ausnahmen zulassen, schloss sich jedoch schlussendlich stillschweigend dem Ständerat an. Im Zivilgesetzbuch wird nun stehen, dass Ehen mit Minderjährigen gültig bleiben, wenn das Gericht ausnahmsweise zum Schluss kommt, dass die Weiterführung der Ehe den überwiegenden Interessen der minderjährigen Person und seinem freien Willen entspricht. Mit dem Wort "ausnahmsweise" kam der Ständerat dem Nationalrat entgegen. Den Kernpunkten der Vorlage hatte das Parlament schon in früheren Beratungen zugestimmt. Gerichte können künftig Ehen bis zum 25. Lebensjahr eines minderjährig verheirateten Ehepartners für ungültig erklären. Ziel ist, dass nach Erreichen der Volljährigkeit primär die betroffene Person, aber auch die Behörden genügend Zeit bekommen, um allenfalls gegen die Ehe vorzugehen. Zudem sind Minderjährigenheiraten in Zukunft generell ungültig, wenn einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschliessung seinen Wohnsitz in der Schweiz hatte. Dies soll verhindern, dass in der Schweiz wohnhafte Minderjährige während ihrer Ferien im Ausland verheiratet werden. Das Geschäft ist damit erledigt.

Parlamentarische Initiative

[23.478](#)

Verlängerung der Bundesbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung bis Ende des Jahres 2026

Da die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes nicht vor Ablauf der bestehenden Fördermassnahmen abgeschlossen werden kann, reichte die WBK-S am 20. November 2023 eine weitere parlamentarische Initiative ein, die verlangt, dass die Bundesbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung bis zum Inkrafttreten des in Ausarbeitung befindlichen neuen Gesetzes oder bis längstens am 31. Dezember 2026 verlängert werden. Die Schwesterkommission des Nationalrates unterstützt die parlamentarische Initiative mit dem Ziel, Lücken in den Fördermassnahmen des Bundes zu verhindern. Auch der Ständerat sprach sich in der Sommersession 2024 mit 25 zu 14 Stimmen für die Verlängerung aus. Der Ständerat sagte mit der Verlängerung auch Ja zum Antrag, für die Verlängerung den Verpflichtungskredit um 40 Millionen Franken aufzustocken und weitere 10 Millionen Franken aus bewilligten Mitteln zu transferieren. So hatte es der Bundesrat vorgeschlagen. Gemeint ist das als Übergangslösung. Denn die WBK-S arbeitet an einem eigenen Vorschlag für eine Nachfolgeregelung des Impulsprogramms, der eine Betreuungszulage bringt. Künftig sollen Arbeitgebende und allenfalls Arbeitnehmende die familienergänzende Kinderbetreuung mitfinanzieren. Der Nationalrat hingegen sprach sich im Frühjahr 2023 für einen Bundesbeitrag aus - noch in der Zusammensetzung von vor den Wahlen im Herbst 2023. Kosten würde dies rund 710 Millionen Franken im Jahr. Als nächstes ist der Nationalrat am Zug. Seine zuständige Kommission befürwortet die Verlängerung, und auch der Bundesrat ist damit einverstanden.



Motion

[21.3734](#)

Vaterschaftsurlaub auch beim Tod des ungeborenen Kindes

Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung so anzupassen, dass der Vaterschaftsurlaub in vollem Umfang gewährt wird, auch wenn das Kind tot geboren wird oder bei der Geburt stirbt.

Seit dem 1. Januar 2021 haben berufstätige Väter Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub, finanziert aus dem Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung. Der Zweck diesesurlaubes ist es, allen Vätern den gleichen Mindestanspruch zu gewähren, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und die Mutter während der postnatalen Phase zu unterstützen. Im tragischen Fall einer Totgeburt oder falls das Kind bei der Geburt stirbt, wird der Vaterschaftsurlaub jedoch nicht gewährt. Dies steht im Gegensatz zum Mutterschaftsurlaub, der ab der 23. Schwangerschaftswoche auch beim Tod des Kindes gewährt wird.

Eine Totgeburt oder der Tod eines Kindes bei der Geburt sind traumatische psychische Erlebnisse. Aus genau diesem Grund haben Arbeitnehmerinnen auch in diesen Fällen Anspruch auf mindestens 14 Wochen Mutterschaftsurlaub nach der Geburt (Art. 329f OR). Nach geltendem Recht wird dies den Vätern nicht zugestanden. Diese Lücke muss geschlossen werden: Der Bundesrat wird beauftragt, analog zum Mutterschaftsurlaub, die bestehende Gesetzgebung so zu ändern, dass Väter in Fällen, in denen das Kind tot geboren wird oder bei der Geburt stirbt, Anspruch auf 10 Tage Vaterschaftsurlaub haben. Der Nationalrat behandelte das Geschäft als Erstrat und nahm dieses an.

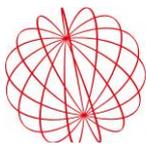
Die SGK-S beantragte mit 9 zu 3 Stimmen die Motion in einer geänderten Fassung anzunehmen. Mit der Änderung will die Kommission präzisieren, dass der Vaterschaftsurlaub auch dann in vollem Umfang gewährt wird, wenn das Kind tot geboren wird oder bei der Geburt oder in den 14 Tagen nach der Geburt stirbt. Ausserdem soll die Dauer des Vaterschaftsurlaubs mit dem Todestag oder mit dem Tag, an dem das Kind tot geboren wird, zu laufen beginnen. Die allenfalls bereits bezogenen Tage des Vaterschaftsurlaubs sind anzurechnen. Diese Lösung erfüllt in den Augen der Kommission das Motionsanliegen besser. Der Ständerat nahm die Motion im März 2024 inklusive der Änderungen an. Die SGK-N beantragte darauf mit 17 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung die Motion in geänderter Form anzunehmen. Sie stimmt damit der Präzisierung des Ständerates zu. Der Nationalrat nahm das Geschäft in der Sommersession 2024 mit 127 zu 57 Stimmen an. Das Geschäft wird somit an den Bundesrat überwiesen.

Motion

[22.4013](#)

Vaterschaftsurlaub soll bei neonatalem Tod nicht erlöschen

Gemäss Bundesamt für Statistik verstarben 2021 neonatal (innert den ersten 28 Tagen) 167 Säuglinge, davon 139 innert den ersten 7 Tagen. Beim Vater erlischt der Vaterschaftsurlaub (10 Tage innert den ersten 6 Monaten nach Geburt) beim Tod des Kindes. In einem solch schwierigen Moment sollte ein Vater den Verlust verarbeiten dürfen. Sich unmittelbar nach dem Tod seines Kindes, unter Umständen noch im Spital, darum kümmern zu müssen, die Modalitäten der Abwesenheit mit seinem Arbeitgeber zu regeln, ist eine unnötig harte zusätzliche Belastung. Aus diesem Grund bittet die Motionärin den Bundesrat, das EOG zu ändern und Artikel 16j, Absatz 3 Bst. d zu streichen und ggf. weitere gesetzliche Anpassungen zu machen, um das Anliegen zu erfüllen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion und bezieht sich dabei auf seine Antworten auf die Motionen Gysin "[Vaterschaftsurlaub auch beim Tod des ungeborenen Kindes](#)" und Prezioso "[Vaterschaftsurlaub beim Tod des Kindes gewähren](#)". Die Motionärin zog das Geschäft zurück. Dieses ist somit erledigt.



Motion

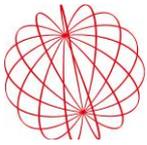
22.4505

Datenlage zur Umsetzung der Kinderrechte verbessern

Der Bundesrat wird aufgefordert, die Grundlagen zu schaffen oder anzupassen, damit schweizweit vergleichbare Daten erhoben werden können zur Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz. Mit einer Harmonisierung der kantonalen Konzepte und Begriffe und der Schaffung einer schweizweit einheitlichen Kinder- und Jugendhilfe-/Kindesschutzstatistik soll gewährleistet werden, dass Aussagen möglich sind über die Entwicklung, den Schutz und die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Für die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Massnahmen zum Schutz von Kindern und somit die Datenerhebung in einem Grossteil der in der Motion angesprochenen Bereiche sind im föderalen System der Schweiz in erster Linie die Kantone und Gemeinden zuständig. Wie in der Begründung festgehalten wird, sind die Angebote in den Kantonen nicht nur unterschiedlich strukturiert, sondern deren Nutzung wird auch sehr unterschiedlich erfasst. Diese Situation macht eine schweizweite Statistik zu einem äusserst komplexen und aufwändigen Vorhaben, für das zuerst zahlreiche Grundsatzfragen inklusive der Verfassungsgrundlage geprüft werden müssten.

Auf Bundesebene wurde die Datenlage in den letzten Jahren in mehreren Themenbereichen verbessert. Die Polizeiliche Kriminalstatistik liefert differenzierte Daten nach allen Alterskategorien der Geschädigten von Straftaten sowie nach den verschiedenen Straftatbeständen des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0), und die Opferhilfestatistik liefert Daten über Opferberatungen nach Geschlecht, Alter und Nationalität. Des Weiteren bestehen mit der Statistik über die Einreise von Kindern in die Schweiz im Rahmen eines internationalen Adoptionsverfahrens des Bundesamts für Justiz (BJ) und der Statistik der internationalen Adoptionen des Bundesamts für Statistik (BFS) aussagekräftige Daten zu internationalen Adoptionen. Darüber hinaus hat das BFS zusammen mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann bereits 2013 eine vertiefte Analyse zum Thema häusliche Gewalt publiziert, die seither regelmässig aktualisiert wurde. Ergänzend dazu wird der Bund in Erfüllung der Motion Bulliard-Marbach ([Statistik über Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von häuslicher Gewalt sind](#)) eine entsprechende Statistik schaffen. Zudem laufen beim Bund zur Verbesserung der Datenlage im Kinderrechtebereich bereits verschiedenste Prüfarbeiten. So ist der Bundesrat daran, die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz vom Oktober 2021 zu prüfen, die sich unter anderem auch auf die Datenerhebung beziehen. Er wird in einem Bericht den Handlungsbedarf und Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention aufzeigen. Gestützt auf das Postulat Feri Yvonne ([Wissen zu Kindeswohlgefährdungen bündeln, damit die Unterstützungsleistung passt](#)) hat er des Weiteren den Auftrag, in einem Bericht darzulegen, wie die Daten zu Kindeswohlgefährdungen, welche auf Bundesebene, in den Kantonen und bei Kinderschutzorganisationen vorhanden sind, zu einer Gesamtschau zusammengeführt und systematisch ausgewertet werden können. In Erfüllung des Postulates Roth Franziska ([Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz](#)) wird er einen Bericht zu Gewalt an Menschen mit Behinderungen vorlegen. Mit dem Postulat Baume-Schneider ([Schaffung einer nationalen Beobachtungsstelle für die frühe Kindheit](#)) wurde der Bundesrat schliesslich beauftragt, die Möglichkeit zur Schaffung einer nationalen Beobachtungsstelle für die frühe Kindheit zu untersuchen. Im Auftrag des Bundesrates hat das BJ ausserdem eine Studie zur Situation der Kinder mit einem inhaftierten Elternteil sowie zusammen mit dem BFS eine Machbarkeitsstudie zur Schaffung einer Statistik über ausserfamiliär untergebrachte Kinder in Auftrag gegeben. Der Nationalrat nahm das Geschäft in der Sommersession 2024 an. Als nächstes behandelt die vorberatende Kommission des Ständerates die Motion.



Motion

[23.3658](#)

Familiennachzug von Staatsangehörigen aus Ländern ausserhalb der EU/EFTA. Stopp der Privilegierung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern gegenüber Schweizerinnen und Schweizern

Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass beim Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen die Kriterien des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), die für Schweizerinnen und Schweizer gelten, auch für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz gelten, und nicht weniger strenge Kriterien.

Der Bundesrat lehnt die Vorlage ab. Er ist sich bewusst, dass Familienangehörige von in der Schweiz lebenden EU-Staatsangehörigen, für die das Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681) gilt, beim Familiennachzug grundsätzlich bessergestellt sind als ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) unterstehen. Im Gegenzug können sich Schweizerinnen und Schweizer sowie ihre Familienangehörigen unter den gleichen Bedingungen in einem EU-Staat niederlassen, wie sie für die in unserem Land lebenden EU-Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen gelten. Eine Regelung des Aufenthalts von Familienangehörigen von EU-Staatsangehörigen in der Schweiz gestützt auf ein strengeres nationales Recht wäre nicht mit dem FZA vereinbar. Die Vorlage war ursprünglich für die Sommersession 2024 im Nationalrat traktandiert, wurde jedoch nicht behandelt.

Motion

[23.4156](#)

Bildungsinhalte zu Pflege von Kindern und Jugendlichen sicherstellen

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Vorschlag von gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, damit die Ausbildung von spezifischen Inhalten der pädiatrischen Pflege in allen Rahmenlehrplänen und Bildungsverordnungen (Höhere Fachschule, Fachhochschule, Masterabschluss in Advanced Practice Nursing) sichergestellt wird.

Der Bundesrat lehnt die Motion ab. Die Berufsverbände und die Branchenorganisationen entscheiden über die Inhalte und Angebote der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Dies entsprechend dem Bedarf ihrer Branche und des Arbeitsmarktes. Die Hochschulen ihrerseits legen die Inhalte ihrer Studiengänge fest. Sie definieren diese in enger Zusammenarbeit mit den Akteuren des jeweiligen Tätigkeitsfelds und berücksichtigen deren Bedürfnisse sowie jene des Arbeitsmarktes. Aufgrund der praxisorientierten Ausrichtung der Bildungsgänge im Fachbereich Gesundheit der Fachhochschulen haben diese die Möglichkeit, die Bildungsinhalte selber zu aktualisieren, wenn die Akteure in der Praxis und der Arbeitsmarkt dies als unabdingbar erachten. Der Bund greift nicht in dieses System ein und führt auch keine Fächer in den Lehrplänen ein. Der Nationalrat lehnte die Motion ab. Das Geschäft ist damit erledigt.

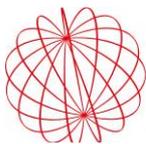
Motion

[23.4282](#)

Stillen am Arbeitsplatz soll Bundesrecht werden

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage oder andere geeignete Massnahmen auszuarbeiten und dem Parlament zu unterbreiten, die das Stillen am Arbeitsplatz und während der Arbeitszeit in der ganzen Schweiz ohne Ausnahmen vorsieht.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Auch ohne direkte Anwendbarkeit der in Artikel 35a des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) und Artikel 60 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, SR 822.111) festgehaltenen Stillzeiten auf die Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden müssen diese ihren Arbeitnehmerinnen das Recht auf Stillen am Arbeitsplatz gewähren und sie tun dies auch: Dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) wurde von den kantonalen Vollzugsbehörden kein Fall gemeldet, in welchem einer stillenden Frauen das entsprechende Recht verwehrt wurde und es fand sich kein Kanton, welcher gar keine Regelung der Stillzeiten kennt. Wie die Kantone oder Gemeinden dies konkret festlegen, ist ihnen überlassen: dies kann in einer Verordnung, einem Reglement oder in einer Weisung geschehen. Denkbar ist allerdings, dass gewisse Arbeitgeber die Frauen bei Stellenantritt oder während der Schwangerschaft und deren Vorgesetzte nicht genügend über diese Rechte informieren. Um diesen Missstand zu beheben, braucht es nicht eine



Gesetzesrevision, sondern eine verstärkte Sensibilisierung: Der Bundesrat wird das SECO beauftragen, anlässlich der Weltstillwoche 2024 eine kleine Informationskampagne durchzuführen, um sowohl den privatrechtlichen wie auch den öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Stillen und dessen Nutzen zu erklären und sie dabei an ihre Informationspflicht zu erinnern. Um zu erreichen, dass jede Mutter am Arbeitsplatz ihr Kind stillen oder ihre Milch abpumpen kann, ist dieses Vorgehen zielführender und zeitnaher als eine Gesetzesrevision. Die Motionärin zog das Geschäft zurück. De Motion ist damit erledigt.

Postulat

[22.3815](#)

Rechtsgrundlagen mit der Behindertenrechtskonvention harmonisieren

Der Bundesrat wird beauftragt, die Widersprüche zwischen den geltenden Rechtsgrundlagen und dem Schweizer Behindertengleichstellungsrecht (inklusive Behindertenrechtskonvention) zu analysieren und zu dokumentieren. Gestützt darauf ist zu skizzieren, durch welche Gesetzes- und Verordnungsanpassungen diese Widersprüche beseitigt werden können; zudem ist ein systematisches Prüfverfahren zu entwickeln, mit welchem die Vereinbarkeit unserer Rechtsgrundlagen mit dem Behindertengleichstellungsrecht kontinuierlich gewährleistet werden kann.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates. Sicherzustellen, dass das Schweizer Recht mit dem Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK) übereinstimmt, ist eine Verpflichtung, die die Schweiz mit ihrem Beitritt zu diesem Übereinkommen eingegangen ist. Im Rahmen des Initialstaatenberichts der Schweiz über die Umsetzung der BRK 2016 und der 2015 erfolgten Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) formulierte der Bundesrat die Stossrichtungen und Prioritäten für die Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen (Bericht des Bundesrates zur Behindertenpolitik vom 9.5.2018). Das Staatenberichtsverfahren, das im April 2022 zum ersten Mal abgeschlossen wurde, ermöglichte es dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Empfehlungen auszusprechen. Auf dieser Grundlage wird der Bundesrat bis Ende 2022 erneut die Ziele und Massnahmen in der Behindertenpolitik festlegen. Der Bundesrat ist daher der Meinung, dass keine zusätzlichen Massnahmen erforderlich sind. Der Nationalrat nahm das Geschäft in der Sommersession 2024 an. Dieses wird nun an den Bundesrat überwiesen.

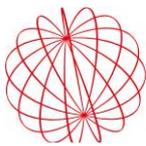
Postulat

[22.4425](#)

Waisenrente bei Praktika und anderen praktischen Tätigkeiten zur Aneignung von Branchenkenntnissen und Fertigkeiten ermöglichen

Grundsätzlich haben Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, gemäss Artikel 25 Absatz 1 AHVG Anspruch auf eine Waisenrente. Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert der Rentenanspruch bis zu deren Abschluss, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr (Art. 25 Abs. 5 AHVG). Vor diesem Hintergrund bitten die Postulant:innen den Bundesrat zu prüfen und zu berichten wie die Rentenwegleitung dahingehend geändert werden kann, damit junge Menschen mit Waisenrenten ausbildungsrelevante Berufserfahrung (wie ein Praktikum mit weniger als 20 Stunden direkter Ausbildungsaufwand) sammeln können, ohne dass der finanzielle Lebensbedarf durch die Waisenrente aberkannt wird.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates. Die Ausbildung, die nach Erreichen der Volljährigkeit zum Bezug einer Kinder- oder Waisenrente der AHV berechtigt, ist umfassend bestimmt. Ein Praktikum wird als Ausbildung anerkannt, wenn es gesetzlich oder reglementarisch vorausgesetzt wird oder faktisch geboten ist. Nach Ansicht des Bundesrates ist es gut begründet und klar, in welchen Situationen eine Ausbildung vorliegt, die in der AHV als solche anerkannt werden kann, so dass ein Bericht keine Präzisierungen bringen würde. Ausserdem erachtet er das Grundprinzip, wonach ein Mindestmass an zeitlichem Aufwand verlangt wird, als wesentlich. Denn eine zu grosse Flexibilität in diesem Bereich könnte falsche Anreize schaffen, wie zum Beispiel den Besuch eines beliebigen Kurses, mit dem einzigen Ziel, Sozialversicherungsleistungen zu erhalten.



Der Nationalrat nahm das Geschäft in der Sommersession 2024 an. Dieses wird nun an den Bundesrat überwiesen.

Postulat

[22.4559](#)

Keine Kinderkopftücher in Schulen und Kindergärten. Eine Frage der Gleichberechtigung, des Kinderschutzes und nicht der Religion

Der Bundesrat wird beauftragt, Bericht zu erstatten, inwiefern, gestützt auf die Bundesverfassung eine Grundlage geschaffen werden kann, welche allen Kindern in Kindergärten und Schulen die gleichen Rechte und die gleichen Freiheiten garantieren und den Kinderschutz gewährleisten. Kleidungsstücke, welche Unterordnung und Diskriminierung von muslimischen Mädchen ausdrücken würden, widersprechen der Bundesverfassung.

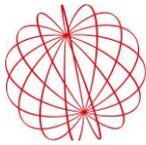
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Er hat sich bereits in seinem Bericht "Getragene und an Bauten angebrachte religiöse Zeichen und Symbole" vom 9. Juni 2017, den er in Erfüllung des Postulats 13.3672 von Nationalrat Thomas Aeschi verfasste, mit religiösen Symbolen in der Schule, u.a. auch mit dem Tragen von Kopftüchern, befasst. Er stützte sich dabei auf eine Analyse der Gesetzgebung und der Rechtsprechung im Bund, der politischen Vorstösse in den Kantonen, auf empirische Befunde sowie auf einen internationalen Rechtsvergleich. Im Bericht legte der Bundesrat dar, dass diesbezüglich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Er verwies insbesondere darauf, dass die Kompetenz, im Bereich der Religion gesetzgeberisch tätig zu werden, gemäss der Bundesverfassung (BV, SR 101) bei den Kantonen liegt (Art. 3 und 72 Abs. 1 BV). Sollte das Kindeswohl oder die Chancengleichheit eines Kindes gefährdet sein, verfügen die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden jedenfalls bereits heute über das rechtliche Instrumentarium, das Kind zu schützen und seine Interessen zu wahren. Mit solchen einzelfallgerechten Lösungen lassen sich nach Meinung des Bundesrates bessere Ergebnisse erzielen als mit einem nationalen Kopftuchverbot an der Schule. Ein generelles Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen wäre gemäss der Praxis des Bundesgerichts ausserdem verfassungswidrig. Ein Verbot des Tragens des muslimischen Kopftuchs sei insbesondere "nicht erforderlich, um die für die Wahrung der Chancengleichheit so wichtigen Lerninhalte zu vermitteln oder einen effizienten Schulbetrieb aufrechtzuerhalten". Ein punktuelles Verbot, das sich auf ein überwiegendes öffentliches Interesse stützt, schloss das Bundesgericht hingegen nicht aus. Aus den oben dargelegten Gründen sieht der Bundesrat derzeit keinen Anlass, erneut einen Bericht zu diesem Thema zu verfassen. Der Nationalrat nahm das Geschäft in der Sommersession 2024 an. Dieses wird nun an den Bundesrat überwiesen.

Standesinitiative

[23.309](#)

Versorgungssicherheit der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Der Kanton Solothurn ersucht die eidgenössischen Räte, die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Versorgung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie schweizweit sicherzustellen. Einerseits soll eine nationale Tarifstruktur geschaffen werden, welche zu kostendeckenden Tarifen in der spital-ambulanten Kinder- und Jugendpsychiatrie führt. Andererseits soll eine Ausbildungsoffensive für Fachpersonen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie lanciert und finanziert werden. Wo notwendig sollen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates hat der Initiative im November 2023 Folge gegeben. Sie sieht dringenden Handlungsbedarf im Bereich der psychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen. Für die Kommission muss die Sicherstellung der Versorgung grundsätzlich in der Kompetenz der Kantone bleiben, eine Anpassung der ambulanten Tarife und eine Ausbildungsoffensive seien jedoch notwendig. Mit 15 zu 8 Stimmen beantragte die nationalrätliche Kommission im April 2024 der Standesinitiative keine Folge zu geben, da diese bereits die Motion [Versorgungssicherheit der Kinder- und Jugendpsychiatrie](#) beschlossen hat, welche das Kernanliegen der Initiative aufnimmt. Der Nationalrat hat dem Geschäft in der Sommersession 2024 keine Folge gegeben. Als nächstes wird sich die Kommission des Ständerates mit der Initiative befassen.



Standesinitiative

[23.311](#)

Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter

Gestützt auf Artikel 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 reicht der Grosse Rat des Kantons Freiburg bei der Bundesversammlung folgende Standesinitiative ein: Die Bundesbehörden werden eingeladen, die Gesetzesbestimmungen zu erlassen, die nötig sind, um die Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter nach der Geburt im Bundesgesetz über den Erwerbsersatz, in der Erwerbsersatzverordnung und im Obligationenrecht zu verankern. Die SGK-S beantragt einstimmig, der Initiative keine Folge zu geben, da das Anliegen der Standesinitiative schon durch ihre Motion [23.3015](#) gedeckt ist. Die Arbeiten in Umsetzung dieser Motion laufen bereits. Der Ständerat hat der Standesinitiative in der Sommersession 2024 keine Folge gegeben. Als nächstes wird sich die vorberatende Kommission des Nationalrates mit dem Geschäft befassen.